

## Das BAföG

Kompaktinformationen zur Ausbildungsförderung



### Das BAföG

Seit über 40 Jahren garantiert das BAföG, dass sich Schülerinnen, Schüler und Studierende eine Ausbildung finanzieren können, die Ihren Interessen und Neigungen entspricht. Die Förderung wurde kontinuierlich ausgebaut: Die Bedarfssätze sind gestiegen und Einkommensfreibeträge wurden erhöht. Derzeit liegt zum Beispiel der Wohnzuschlag für nicht bei den Eltern wohnende Studierende bei 250 Euro pro Monat. Maximal 450 Euro pro Monat können Geförderte hinzuverdienen, ohne dass es auf ihre Förderung angerechnet wird.

Außerdem wird eigenes Vermögen bis zu 7.500 Euro nicht auf das BAföG angerechnet. Damit wird beispielsweise gewährleistet, dass BAföG-Empfänger mit eigenem Auto bis zur Wertgrenze von 7.500 Euro von einer Vermögensanrechnung verschont bleiben, wenn sie über keinen sonstigen Vermögenswerte verfügen.

## Mehr Chancen für alle

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz, kurz BAföG, unterstützt junge Frauen und Männer dabei, ihre Ausbildung an Schulen und Hochschulen zu absolvieren und gleichzeitig ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Seit 1971 wurden Millionen Jugendliche und junge Erwachsene gefördert und konnten so ihre ganz persönliche Erfolgsgeschichte schreiben.

Mit dem 25. BAföG-Änderungsgesetz hat der Bund zum Jahr 2015 die volle Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG übernommen und damit die Länder dauerhaft um 1,17 Milliarden Euro jährlich entlastet, um ihnen einen zusätzlichen Spielraum für die Bildungsfinanzierung, insbesondere für Hochschulen, zu eröffnen.



### Wer kann gefördert werden?

Wichtige Voraussetzungen für die BAföG-Förderung sind:

- Staatsangehörigkeit** Deutscher können gefördert werden, ebenso unter bestimmten Voraussetzungen auch EU-Bürger\_innen (etwa nach fünfjährigem Aufenthalt in Deutschland) und zum Beispiel Menschen, die in Deutschland als Flüchtling anerkannt sind oder eine Niederlassungserlaubnis haben.
- Ausbildungseignung** Antragsteller\_innen müssen keine besondere Eignung für die gewählte Ausbildung vorweisen. Maßgeblich ist der Leistungsstand, den die jeweiligen Studien- oder Ausbildungsordnungen für ausreichend halten.
- Altersgrenze** Die Antragsteller\_innen dürfen bei Ausbildungsbeginn maximal 30 Jahre alt sein. Ausnahmen gelten zum Beispiel für Antragsteller\_innen mit Kindern unter zehn Jahren.

Ausführliche Informationen gibt es unter:  
[www.bafög.de](http://www.bafög.de)

